

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die
Teilaufhebung der Beschlüsse vom 20. Juni 2019 und vom
16. Juli 2020 in Bezug auf eine Änderung der Spezifikationen
für die Erfassungsjahre 2020 (einrichtungsbezogene QS-
Dokumentation) und 2021 (fallbezogene QS-Dokumentation,
Erhebung von Sozialdaten) für das Verfahren 2 (QS WI)
gemäß Richtlinie zur datengestützten
einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL)

Vom 21. Januar 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. Januar 2021 auf Grundlage der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) beschlossen, die Beschlüsse vom 20. Juni 2019 über eine Änderung der Spezifikation für das Erfassungsjahr 2020 gemäß Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) und vom 16. Juli 2020 über eine Änderung der Spezifikation für das Erfassungsjahr 2021 für die Verfahren 1 bis 6 gemäß Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) wie folgt zu ändern:

1. die Änderung der Spezifikation für das Erfassungsjahr 2020 nach Maßgabe der Empfehlungen des IQTIG (siehe Anlage 1 und Anlage 2 gem. Beschluss vom 20. Juni 2019) wird für die einrichtungsbezogene QS-Dokumentation im Verfahren 2 (QS WI) aufgehoben,
2. die Änderung der Spezifikation für das Erfassungsjahr 2021 nach Maßgabe der Empfehlungen des IQTIG (siehe Anlage 1 und Anlage 2 gem. Beschluss vom 16.07.2020) wird für die fallbezogene QS-Dokumentation und die Erhebung von Sozialdaten im Verfahren 2 (QS WI) aufgehoben, und
3. das Institut nach § 137a SGB V wird beauftragt, die Spezifikation für die einrichtungsbezogene QS-Dokumentation zum Erfassungsjahr 2020 für das Verfahren 2 (QS WI) der DeQS-RL sowie die Spezifikation für die fallbezogene QS-Dokumentation und die Spezifikation für die Nutzung der Sozialdaten bei den Krankenkassen zum Erfassungsjahr 2021 entsprechend anzupassen und die entsprechenden Spezifikationskomponenten nicht mehr auf seiner Internetseite unter www.iqtig.org zu veröffentlichen.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 21. Januar 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken